Amtliches Bekanntmachungsblatt

28. Jahrgang Nr. 10 02. Oktober 2020

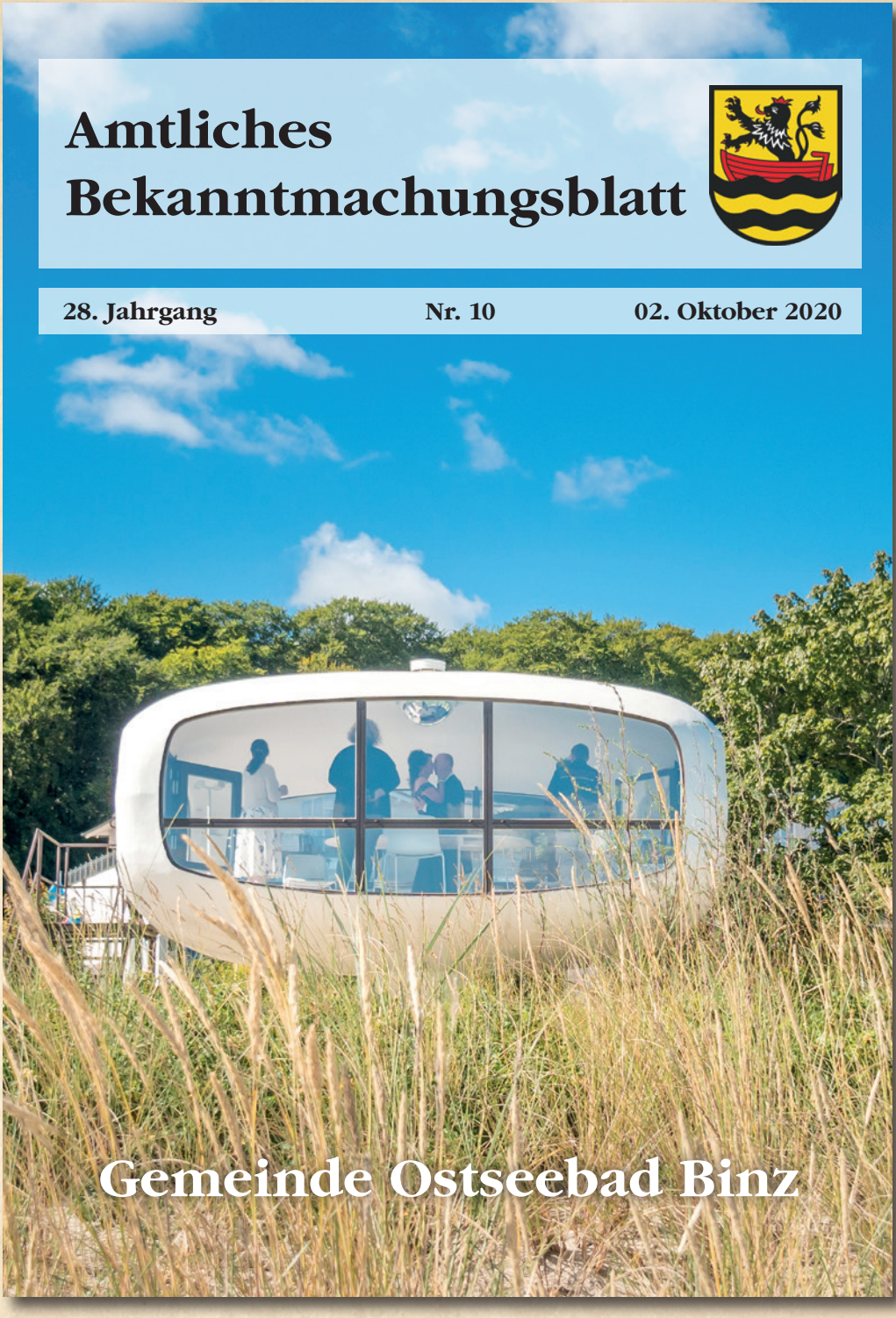

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1877. Bekanntmachung Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 14. Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.09.2020

1878. Bekanntmachung Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 21.09.2020

1879. Bekanntmachung Seite 8
Auslegung des Jahresabschlusses 2019 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH

1880. Bekanntmachung Seite 15
Aufhebung der Bekanntmachung 1875 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 9 der Gemeinde Ostseebad Binz vom 22. September 2020 -

1881. Bekanntmachung Seite 17
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Alte Gärtnerei / MZO" der Gemeinde Ostseebad Binz (2. Durchgang)

Bürgerservice / Laubannahme Seite 22

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Oktober 2020 Seite 23

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· Veröffentlichung unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · www.ruegenfotos.de

1877. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 14. Sitzung am 24.09.2020 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/ einzusehen.

Beschluss-Nr. 316-14-2020
Die Gemeindevertretung folgt dem Antrag zur Verschiebung des TOP 26 – Beratung und Beschlussfassung zum Linienverkehr des VVR (Jagdschloss Granitz) – in den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung als TOP 20.

Beschluss-Nr. 317-14-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.09.2020 die Niederschrift über die 13. Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.08.2020 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 318-14-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.09.2020 die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie die Ergebnisverwendung für den Eigenbetrieb Kurverwaltung des Ostseebades Binz.

Beschluss-Nr. 319-14-2020
Die Gemeindevertretung fasst in ihrer Sitzung am 24.09.2020 folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss der Wohnungsverwaltung Binz GmbH zum 31.12.2019 in der von der Domus AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Zweigniederlassung Rostock geprüften Fassung (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vom 05.06.2020) wird festgestellt.
2. Der Lagebericht der Wohnungsverwaltung Binz GmbH für das Geschäftsjahr 2019 wurde durch den Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen.
3. Der Jahresüberschuss von EUR 434.815,95 EUR wird auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
5. Auf der Grundlage des § 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG-MV) wird der Bürgermeister beauftragt, die Binzer Bürger über die ortsübliche Bekanntmachung über den Zeitraum der Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Bestätigungsvermerkes in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung zu informieren.

Beschluss-Nr. 320-14-2020
Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 24.09.2020 die Anmietung weiterer Räumlichkeiten von der Wohnungsverwaltung Binz GmbH (ehem. Gewerberäume Jasmunder Str. 11) zur Nutzung durch die Gemeindeverwaltung Binz ab.

Beschluss-Nr. 321-14-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.09.2020 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 322-14-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.09.2020 die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 18 A „Wohnen in Block V" der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 323-12-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.09.2020 über die Offenlage der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Wohnmobilhafen Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung/Umweltbericht nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung/Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Beschluss-Nr. 324-14-202
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.09.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Granitzhof" der Gemeinde Ostseebad Binz mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Das Planverfahren ist gemäß § 3 und § 4 BauGB durchzuführen. Mit den begünstigten Grundstückseigentümern ist jeweils eine Vereinbarung zur Übernahme der Bauleitplankosten zu schließen. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist kostenfrei zu halten.

Beschluss-Nr. 325-14-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.09.2020 über Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 42 A „An der Bahnhofstraße" der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung vom Mai 2020.

Beschluss-Nr. 326-14-2020
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 42A „An der Bahnhofstraße" der Gemeinde Ostseebad Binz, bestehend aus der (Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung vom 06.11.2019, Stand 29.05.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom 06.11.2019, Stand 29.05.2020 gebilligt.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 42 A „An der Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 327-14-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.09.2020 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss-Nr. 328-14-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.09.2020, den Hauptausschuss zu legitimieren, im Rahmen des Bauantrages: Neubau Wohngebäude (Doppelvilla) mit Antrag auf Abweichung und Befreiung, das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Ostseebad Binz herzustellen, den Beschluss zu fassen.

Beschluss-Nr. 329-14-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.09.2020, dass für die Ermittlung des Pachtzinses die ausgewiesenen Prozente für die Ermittlung von Erbbaurechten herangezogen werden. Bei Wohngrundstücken beträgt dieser etwa 4 bis 5 Prozent des Bodenwertes. Entsprechend des jeweils aktuellen Grundstücksmarktwertberichts des Landkreises VR sind je nach Art der Arrondierungsflächen die entsprechenden Mittelwerte auf den Pachtzins anzuwenden. Diese Berechnungsart wird regelmäßig seitens des Ministeriums für Inneres und Europa empfohlen und entspricht bei sinngemäßer Anwendung der für die Vermögensveräußerung geltenden Durchführungshinweise.

Beschluss-Nr. 330-14-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.09.2020 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 201-06-2020 der Gemeindevertretung der Sitzung vom 30.01.2020 – Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Ämtern Nord-Rügen, West-Rügen, Mönchgut-Granitz, den Städten Bergen auf Rügen, Sassnitz, Putbus sowie der Gemeinde Ostseebad Binz zur Durchführung von dringenden notwendigen Investitionen an der Tiernotstation Tilzow.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 331-14-2020
Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift über die 13. Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.08.2020 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss Nr. 332-14-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.09.2020 den Ankauf von Teilflächen aus dem Flurstück in der Gemarkung Binz von ca. 335 m² für den Bau eines Gehweges mit Genehmigung zur Durchfahrt in nur eine Richtung für Versorgungsfahrzeuge.

Beschluss Nr. 333-14-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.09.2020 den Verkauf des Grundstückes MZO-BF 1-02/2019 in der Gemarkung Prora mit einer Gesamtfläche von 5.007 m² unter der Maßgabe, dass bei Klarheit über die Höhe der Förderung dem Hauptausschuss die Beschlussfassung über die zu berechnende Umlagesumme (EUR/m²) übertragen wird.

Beschluss Nr. 334-14-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.09.2020 den Verkauf des Grundstückes MZO-BF 2-02/2019 in der Gemarkung Prora mit einer Teilfläche von 3.036 m² unter der Maßgabe, dass bei Klarheit über die Höhe der Förderung dem Hauptausschuss die Beschlussfassung über die zu berechnende Umlagesumme (EUR/m²) übertragen wird.

Beschluss Nr. 335-14-2020
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Auftragsvergabe der Lieferleistungen durch den Bürgermeister für das

Los 1 – Fahrgestell – an die Fa. MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Rostock und

für das

Los 2 – Feuerwehrtechnischer Aufbau/Feuerwehrtechnische Beladung – an die Fa. Rosenbauer Deutschland GmbH, Luckenwalde.

gez. Mario Kurowski
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1878. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 21.09.2020

Beschluss-Nr. 35-08-2020
Der Hauptausschuss beschließt in seiner Sondersitzung am 21.09.2020 die Einstellung Sachbearbeiter (m/w/d) Ortsplanung. Die Arbeitsaufnahme kann ab 1.12.2020 erfolgen. Die Einstellung erfolgt entsprechend der persönlichen und trariflichen Voraussetzungen nachdem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD-VKA).

gez. Karsten Schneider
Vorsitzender des Hauptausschusses

1879. Bekanntmachung

Auslegung des Jahresabschlusses 2019 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH

Der Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und der Lageberichts der Wohnungsverwaltung Binz GmbH liegen in der Zeit

vom 05.10.2020 bis 23.10.2020

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Ostseebad Binz, 30. September 2020

gez. Schneider
Bürgermeister

G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 5. Juni 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Wohnungsverwaltung Binz GmbH

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsverwaltung Binz GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsverwaltung Binz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft

Wir haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung geben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 13 Abs. 3 KPG M-V und § 14 Abs. 2 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichend Sicherheit darüber zu erlangen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 13 Abs. 3 KPG M-V sowie § 14 Abs. 2 KPG M-V zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft beinhaltet."

Rostock, den 5. Juni 2020

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock

Christmann
Wirtschaftsprüfer

Singer
Wirtschaftsprüfer

1880. Bekanntmachung

Aufhebung

der Bekanntmachung 1875
im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 9 der Gemeinde Ostseebad Binz
vom 22. September 2020 -

- Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Alte Gärtnerei / MZO“
der Gemeinde Ostseebad Binz (2. Durchgang) -

Die Bekanntmachung 1875 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 9 der Gemeinde Ostseebad Binz vom 22. September 2020 ist aufzuheben.

Aus technischen Gründen findet die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Alte Gärtnerei / MZO“ der Gemeinde Ostseebad Binz (2. Durchgang) vom

05.10.2020 – 05.11.2020

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11 ***nicht*** statt.

Der geänderte Termin der Offenlage vom **12.10.2020 – 12.11.2020** wird im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz Nr. 10/2020 unter lfd. Nr. 1881 bekanntgemacht.

(Abb. 1) Planzeichnung – Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Alte Gärtnerei / MZO“ der Gemeinde Ostseebad Binz (2. Durchgang)

1881. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Alte Gärtnerei / MZO“ der Gemeinde Ostseebad Binz (2. Durchgang)

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 28.09.2017 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei / MZO“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Plangebiet
Das Plangebiet umfasst den nördlichen Abschnitt des bestandskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 „Alte Gärtnerei / MZO“, der bislang vorwiegend als Großparkplatz genutzt wurde. Der Geltungsbereich umfasst den größten Teil des Flurstücks 5/204 der Flur 7, Gemarkung Prora mit insgesamt gut 4,9 ha, Einbezogen werden Teile der Proraer Allee einschließlich des straßenbegleitenden Radwegs (Flst. 5/103 und 5/79 jeweils teilweise), um die Verkehrsführung anzupassen.

Der Änderungsbereich schließt dreiseitig an den fortgeltenden Bebauungsplan an und wird begrenzt
- im Osten durch die Grünflächen bzw. die Waldflächen des Küstenbereichs,
- im Süden durch die bestehende Grundschule bzw. die Dollahner Straße,
- im Westen durch die Proraer Allee (ehem. Poststraße),
- im Norden durch Wald.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 07.07.2016 die Entwicklung gemeindlichen Flächen beschlossen. Entstehen sollen u.a. ein Parkhaus für ca. 520 Plätze als Abschirmung entlang der Proraer Allee (ehem. Poststraße), Wohnungen in verschiedenen Wohnformen (Mehrgenerationswohnen, Mietwohnungen, Reihenhäuser) einschließlich Pflegewohnen und Altenpflege für rund 250 Einwohner sowie Stadtvillen mit bis zu 90 Ferienwohnungen.

Mit der Entwicklung werden insb. folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung der Wohnungsversorgung der örtlichen Bevölkerung, dabei sollen die Bedarfe älterer Menschen durch Ansiedlung entsprechender Einrichtungen ebenso berücksichtigt werden wie die Belange von Familien mit mehreren Kindern und die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung,
- Ausbau der (touristischen) Infrastruktur, insb. eines zentralen Großparkplatzes als Auffangparkplatz für Tagesgäste des Ostseebades, auch als Maßnahme zur Reduzierung der Verkehrsbelastung im Ort,

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch Innenentwicklung (Nutzung und Verdichtung vorgenutzter Siedlungsbereiche).

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Alte Gärtnerei / MZO" der Gemeinde Ostseebad Binz mit Begründung und Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen liegt nach § 3 Abs.2 BauGB (Baugesetzbuch) im 2. Durchgang vom

12.10.2020 – 12.11.2020

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 1. OG, Bauamt, Büro 109, während folgender Dienststunden öffentlich aus.
In die DIN 4109 Schallschutz im Hochbau Teil 2 und DIN 18005 Beiblatt 1 kann auf Verlangen Einsicht genommen werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Entwurfes zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Alte Gärtnerei / MZO" der Gemeinde Ostseebad Binz erhalten und Anregungen und Hinweise zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Alte Gärtnerei / MZO" der Gemeinde Ostseebad Binz unberücksichtigt bleiben.

Die Bekanntmachung erfolgt ebenfalls im Internet auf der Homepage der Gemeinde Binz unter www.gemeinde-binz.de (Gemeindeverwaltung, Bauleitplanung, Bekanntmachungen zur Bauleitplanung, entsprechende Bekanntmachung mit zugehöriger Anlage auswählen). Die Unterlagen zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Alte Gärtnerei / MZO" der Gemeinde Ostseebad Binz sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen (2. Durchgang) werden ebenso unter diesem Link ins Internet eingestellt und sind dort einsehbar.

Bestandteil der Unterlagen sind die Planzeichnung sowie die Begründung mit Auflistung der Schutzgebiete / Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets und die umweltbezogenen Untersuchungen / der Umweltbericht mit Aussagen vor allem zu:

1. folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit:
   - Auswirkungen durch Lärmemissionen, v.a. durch Verkehrszunahme, allgemein Deckung der Wohnbedarfe der örtlichen Bevölkerung,
2. folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Klima:
   - keine Erheblichkeit,
3. folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Wasser und Boden:
   - Bodenveränderung durch zunehmende Versiegelung,
3. folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere:
   - Verlust der jetzigen Biotopausstattung und Rodung von Einzelbäumen sowie kleinerer, durch Ersatzaufforstung im Plangebiet kompensierbarer Waldflächen,
4. folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft:
   - keine Erheblichkeit,
5. folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmale:
   - keine Erheblichkeit.

Zusätzlich zum Umweltbericht sind folgende Fachgutachten Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Artenschutzfachbeitrag, Raith Hertelt Fuß Karlsruhe/Stralsund 01/2019,
- 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Alte Gärtnerei / MZO' – schalltechnische Untersuchung – Verkehrslärm und Schallschutz gegen Außenlärm. Bericht Nr.: B2315_3, acouplan GmbH, Ingenieurbüro für Akustik, Schallschutz und Schwingungstechnik, Berlin 09/2020,
- 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Alte Gärtnerei / MZO' – schalltechnische Immissionsprognose – Parkhaus. Bericht Nr.: B2315_4, acouplan GmbH, Ingenieurbüro für Akustik, Schallschutz und Schwingungstechnik, Berlin 09/2020.

Nach Einschätzung der Gemeinde werden zudem folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen, welche u.a. aus dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB stammen, mit ausgelegt:

- Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen, insb.
  - zur Immissionsschutzproblematik durch angrenzende Verkehrstrassen,
  - zu Anforderungen an die Abwasserbeseitigung,
  - zur Grenze des Landschaftsschutzgebiets, zum gesetzlichen Baumschutz sowie zum Erfordernis einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sowie eines Artenschutzfachbeitrags,
  - zum Umgang mit möglichen Bodenfunden.
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, insb.

- zur Immissionsschutzproblematik durch angrenzende Verkehrstrassen sowie durch das geplante Parkhaus verursachten Geräuschen,

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz u. Geologie Mecklenburg-Vorpommern, insb.
  - zur Immissionsschutzproblematik durch angrenzende Verkehrstrassen
- Stellungnahme der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, insb.
  - zu kleinteilig in das Plangebiet hineinragenden Waldflächen mit forstlicher Bewertung der Rodungs- und Aufforstungsflächen sowie Hinweisen auf den einzuhaltenden Waldabstand.

Binz, den 02.10.2020

gez. Schneider
Bürgermeister

(siehe Planzeichnung – Geltungsbereich Seite 21)

(Abb. 1) Planzeichnung – Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Alte Gärtnerei / MZO“ der Gemeinde Ostseebad Binz (2. Durchgang)

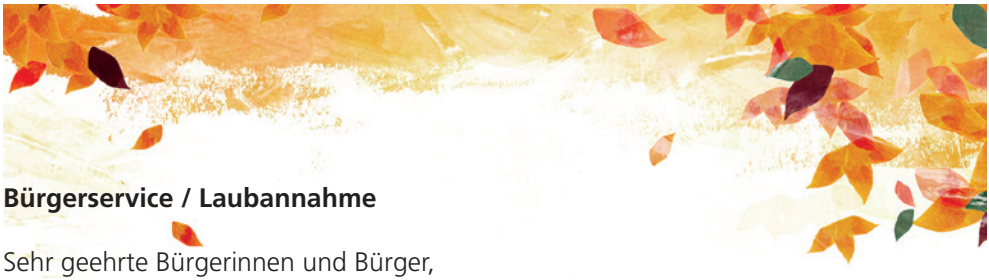

Bürgerservice / Laubannahme

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
wenn Sie keine Möglichkeit haben, Laub und Gartenabfälle selbst zu kompostieren und auch Ihre Biogut-Tonne nicht mehr ausreichend Platz bietet, können Sie Ihr Herbstlaub bequem über die Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz entsorgen.

An folgenden Tagen im Oktober/November 2020 können Sie Ihre Pflanzenabfälle in der Kompostieranlage im Pantower Weg abgeben:

- am 19.10.2020 in der Zeit von 09:30 Uhr bis 10:30 Uhr,
- am 22.10.2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
- am 26.10.2020 in der Zeit von 09:30 Uhr bis 10:30 Uhr,
- am 29.10.2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
- am 02.11.2020 in der Zeit von 09:30 Uhr bis 10:30 Uhr,
- am 05.11.2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
- am 09.11.2020 in der Zeit von 09:30 Uhr bis 10:30 Uhr,
- am 12.11.2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
- am 16.11.2020 in der Zeit von 09:30 Uhr bis 10:30 Uhr und
- am 19.11.2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Kosten: pro blauen Sack = 1,00 € & Anhänger pro m³ = 5,00 €

Es wird kein gewerblicher Grünschnitt angenommen!

Für Rückfragen steht Ihnen gerne unser Mitarbeiter Herr Kuljurgis unter der Telefonnummer 37448 oder per Mail unter kuljurgis@gemeinde-binz.de zur Verfügung.

Altersjubiläen aus Binz und Prora
Oktober 2020

02.10.	Rosemarie Hanke	75
	Larissa Wolkow	75
03.10.	Ingeborg Bigelmann	85
04.10.	Karin Peter	75
05.10.	Doris Guster	75
06.10.	Monika Klaube	75
07.10.	Annemarie Melchert	75
08.10.	Iris Händel	70
12.10.	Bernd Rieck	75
13.10.	Wolfgang Sorge	80
16.10.	Anneliese Schulz	80
17.10.	Björn Conrad	80
18.10.	Bärbel Holewik	80
21.10.	Gerda Dziemba	80
22.10.	Ulrich Bannert	70
26.10.	Renate Parchow	85
27.10.	Horst Hain	85
28.10.	Dagmar Conrad	70

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.
Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag.